



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0657-I/A/4/2015

Wien, 11.12.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6833/J der Abgeordneten Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Ein Verbot von Bisphenol A und S durch eine Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz wäre zwar grundsätzlich denkbar. Allerdings wäre hier – wie dies im Hinblick auf andere Chemikalien bereits vorgekommen ist – zu befürchten, dass seitens der Europäischen Kommission in einer qualifizierten Stellungnahme darauf verwiesen wird, dass die Verwendung von chemischen Stoffen im Rahmen von REACH zu regeln ist, weil dort ein anerkanntes Verfahren zur Beurteilung der Gefahren von Stoffen und deren möglicher Ersatz vorgesehen ist.

Betreffend ein Verbot von Thermopapier, das Bisphenol A (BPA) enthält, ist derzeit auf EU-Ebene im Rahmen der REACH-Verordnung ein entsprechender Beschränkungsvorschlag in Bearbeitung. Dazu liegt bereits eine befürwortende Opinion des Risikobewertungsausschusses (RAC) vor. Die Entscheidung der Europäischen Kommission über eine allfällige Beschränkung von BPA in Thermopapier ist für 2016 zu erwarten. Eine nationale Regelung ist daher nicht sinnvoll.

[Link zum Beschränkungsvorschlag: <http://www.echa.europa.eu/de/web/guest/restrictions-under-consideration/-/substance-rev/1894/term>]

Zusätzlich wird angemerkt, dass sowohl der durch einen Kontakt mit Rechnungsbelegen in Frage kommende Zeitrahmen als auch die Größe der dabei betroffenen Körperoberflächen derart gering ist, dass ein rechtlicher Alleingang Österreichs mit all den daraus entstehenden Problemen nicht angemessen erscheint.

Dennoch wird ein möglichst minimaler Einsatz von Bisphenol A oder S angestrebt und die europäische Initiative stark unterstützt.

Hinsichtlich des Nachteils des verblassenden Druckes siehe meine Antwort zu Frage 3.

Frage 3:

Vorangestellt wird, dass an das Sozialministerium bislang keine Anfragen bzw. Beschwerden von KonsumentInnen im Zusammenhang mit Thermotransferpapier minderer Qualität herangetragen wurden.

Angemerkt wird zudem, dass zu dieser Thematik bereits seitens der Abgeordneten Mag.^a Birgit Schatz im Jahr 2010 ein Entschließungsantrag mit der Nr. 1164/A(E) und im Jahr 2012 ein Entschließungsantrag mit der Nr. 1957/A(E) gestellt und im Konsumentenschutzausschuss behandelt wurden. An der Position des Sozialministeriums hat sich seither nichts geändert.

Zutreffend ist, dass die Vorlage eines Rechnungsbelegs bzw. einer Quittung erforderlich für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist. Diese Beweisfunktion wird unterwandert, wenn die Quittung vor Ablauf der relevanten Fristen unlesbar wird. Die Fristlänge richtet sich nach der Art des Rechtsanspruches und umfasst eine Bandbreite zwischen 6 Monaten (Vermutungsfrist bei der Gewährleistung), 3 Jahren (Nachweis der geleisteten Zahlung im Zusammenhang mit der Verjährung) bis zu 30 Jahren (Gutscheine, sofern nichts anderes vereinbart wurde).

Die Haltbarkeit des Aufdrucks auf einem Thermotransferpapier ist einerseits abhängig von dessen Qualität und andererseits von der Art der Aufbewahrung. Ist das Papier direktem Sonnenlicht, großer Wärme oder Weichmachern (Plastikfolien) ausgesetzt, kann es rasch verblassen.

Ratsam ist daher, Quittungen auf Thermotransferpapier in Papierkuverts zu verwahren bzw. eine Kopie der Quittung anzufertigen. Das Sozialministerium informiert auf der Homepage www.konsumentenfragen.at entsprechend.

Begrüßenswert ist die Praxis mancher deutscher Unternehmen (Supermarktketten, Banken) auf der Rückseite des Kassabons bzw. des Kontoauszugs eine Information über die sachge-

rechte Aufbewahrung anzubringen. In Österreich ist dem Sozialministerium keine vergleichbare Unternehmensinitiative bekannt.

Judikatur zur Frage der Haltbarkeit einer Quittung ist – soweit ersichtlich – nicht vorhanden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass angesichts der Beweisfunktion der Quittung – jedenfalls bei „Ladengeschäften“ – ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines kostenlosen (haltbaren) Rechnungsbelegs ohnedies bereits besteht. [Diese Rechtsansicht vertrat das BMJ auch in seiner Stellungnahme zum EA 1164/A(E)]. Dies umfasst wohl auch die Herstellung einer Kopie des Rechnungsbelegs auf Kosten des Unternehmers. Das Sozialministerium sieht daher aktuell keinen legislativen Handlungsbedarf, wohl aber die Notwendigkeit der Verbraucherinformation in diesem Bereich.

Eine Rücksprache mit Druckerei-Sachverständigen hat ergeben, dass Aufdrucke auf Thermopapieren in der Regel – sorgfältige Aufbewahrung vorausgesetzt – eine Haltbarkeit von 3 Jahren aufweisen. Jedenfalls ist nach Auskunft dieser Experten der Verkauf von Thermopapier angesichts der neuen Technologien und Druckverfahren rückläufig.

Frage 4:

Dazu wird auf die RAC-Opinion, Punkt 3.1., Effectiveness in reducing the identified risks, verwiesen. Link:

<http://www.echa.europa.eu/de/web/guest/restrictions-under-consideration/-/substance-rev/1894/term>

Fragen 5, 6, 7 und 9:

Im Rahmen der REACH-Plattform, einem regelmäßig mehrmals im Jahr tagenden Gremium des für die REACH-Verordnung zuständigen BMLFUW, wurde auch über den Beschränkungsvorschlag zu BPA in Thermopapier informiert.

Ich sehe aus konsumentenpolitischer Sicht keinen legislativen Handlungsbedarf, sodass es in diesem Zusammenhang zu dieser Thematik keine Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern der Bundesregierung gab. Die im EA 1957/A(E) zitierten Stellungnahmen des BMJ und des BMF gehen ebenfalls von einer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe eines haltbaren Kassenbelegs aus. Auch haben keine Gespräche mit Vertretern der Industrie und Wirtschaft stattgefunden. Bezüglich deren Haltung verweise ich auf die im EA 1957/A(E) zitierte ablehnende Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich.

Soweit der Schutz der ArbeitnehmerInnen in Österreich angesprochen ist, wird dazu ausgeführt: in der geltenden Grenzwerteverordnung 2011 (GKV 2011) ist im Anhang I für BPA ein Arbeitsplatzgrenzwert (MAK-Wert) von 5 mg/m³ – einschließlich eines Kurzzeitwertes von ebenfalls 5 mg/m³ (als Momentanwert) – festgelegt, weiteres wird auf die sensibilisierende Wirksamkeit dieses Stoffes hingewiesen.

Link: <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Vorschriften/default.htm>

Der auf Basis der aktuellen REACH-Daten für BPA abgeleitete Grenzwert für die inhalatorische Exposition von ArbeitnehmerInnen (DNEL_{inhal worker}) – der dem MAK-Wert entspricht – beträgt 10 mg/m³ und ist damit um einen Faktor 2 höher als der in der GKV 2011 festgelegte MAK-Wert.

Frage 8:

Mir liegen keine Informationen darüber vor, welche Unternehmen Thermopapier verwenden bzw. in welchem Ausmaß diese Verwendung finden. Eine diesbezügliche Erhebung erachte ich nicht als erforderlich.

Eine Rückfrage bei Druckerei-Sachverständigen ergab jedoch, dass bereits eine sukzessive Umrüstung der Endgeräte stattfindet und daher in Zukunft zu erwarten ist, dass die aufgezeigten Probleme immer seltener auftreten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

| | | | |
|---|--|--|---------|
| Signaturwert | 6565ADXXVGBAuftragsschrittantwort GUKF9FHwNjJOIF29H002GgnDn04QSubfiasysncw3h797HlrHAgCKWLwbJZQ02Mf ziLFP/yp6jaYk6JMTPXtF7gBKAOp5FwcGEBILdXFd+skKq/397SxlvyEHyz9gsRVt zfeVs6WB4qpXkkT9b+5MsAMK4I20Gy6VmnCpVtZqf/HzzUD1YD9VY22OM9qswlBxnfa cWWR4d/N/r2Jrzg5nHV26YmH94liJrZcuQjB/KtqCwtfr37hGH6YUSBVYjrADhSV4/B v+KmqdOjw/auhIFn/D8cyhhDB98MICapcDz5VPH/ETj8rsjdXxnDzqKayMsu1/DBZZt 8ljm6XQ== | | 5 von 5 |
|  | Unterzeichner | serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT | |
| | Datum/Zeit | 2015-12-17T07:36:54+01:00 | |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT | |
| | Serien-Nr. | 1694642 | |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052 | | |